

## Bonus Zahlung 24h Betreuung

### 1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderung ist, durch die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) entstandenen drohenden Betreuungsnotstand in der 24h Betreuung abzuwenden und PersonenbetreuerInnen, welche freiwillig einen 4 Wochen längeren Turnus übernehmen, einen Bonus auszuzahlen.

### 2. Rechtsgrundlage

Bei den gegenständlichen Mitteln handelt es sich um Mittel gemäß § 2 Abs. 2b PFG und die dazu geplante Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur operativen Durchführung.

Die WKW hat bei der Ausgestaltung der Förderungsvereinbarungen die vorliegende Richtlinie zu berücksichtigen.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Auszahlung eines Bonus für PersonenbetreuerInnen mit Gewerbeberechtigung in Österreich, welche freiwillig einen um 4 Wochen längeren Turnus leisten, um den negativen Auswirkungen der COVID-19-Krise für die zu betreuenden Personen entgegenzuwirken.

### 4. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung

#### 4.1. Zulässige Förderungswerber

Zulässige Förderungswerber sind PersonenbetreuerInnen mit entsprechender Gewerbeberechtigung in Österreich.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Betreuungsleistungen im 24h Betreuungsbereich erbringen.
- Erfolgte Unternehmensgründung bis zum 29.02.2020. Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Eintragung der Gewerbeberechtigung.
- Aufrechte aktive Gewerbeberechtigung.
- Standort der Gewerbeberechtigung in Österreich.
- Tätigkeit in Wien
- Einen um 4 Wochen längeren Turnus erbringen, als üblich. Stichtag der Turnusverlängerung ist der 15.3.2020

**Ergänzung vom 16.7.2020:** „Ergänzung zur Richtlinie des „Bleib-Da-Bonus“ aufgrund der Festlegung der LandessozialreferentInnenkonferenz zur Anpassung an die gegenständlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit COVID-19. Zur Beantragung des Bonus muss die Turnusverlängerung im Umfang von 4 Wochen mit 31.7.2020 abgeschlossen sein. Sind die Punkte der Richtlinie und der Ergänzung erfüllt, kann ein Antrag bis 31.12.2020 vorbehaltlich budgetärer Deckung eingebracht werden.“

## 5. Art und Ausmaß der Förderung

### 5.1. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

### 5.2. Ausmaß der Förderung

PersonenbetreuerInnen erhalten bei Nachweis einer um 4 Wochen längeren Betreuungstätigkeit als bisher vereinbart mit Einsatzort in Wien einen einmaligen Zuschuss von EUR 500,--.

### 5.3. Geltungsdauer

Anträge für den Bonus sind vorbehaltlich der budgetären Bedeckung bis längstens 31.12.2020 möglich.

## 6. Verfahren der Förderungsabwicklung

Vom Schriftlichkeitsgebot für Förderungsansuchen, Förderungszusagen, Förderungsablehnungen und Förderungsverträge kann abgewichen werden.

### 6.1. Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen)

Die Abwicklung erfolgt durch die WKW, die sich geeigneter Rechtsträger bedienen kann. Eine Beantragung ist ausschließlich online über ein Antragsformular, welches durch die WKW zur Verfügung gestellt wird, möglich.

Folgende Daten sind im Antragsformular jedenfalls anzugeben:

Bestätigung der Kenntnisnahme der gegenständlichen Richtlinien

Bestätigung Eidesstattliche Erklärung

Einsatzort der AntragstellerIn

Daten, die für die Identifikation nötig sind (Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer)

Mobile Telefonnummer

Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis)

Bestätigung der Turnusverlängerung

Nachweis ursprünglicher Betreuungszeitraum/Verlängerungszeitraum durch Honorarnoten

Bestätigung/Akzeptanz Datenschutzerklärung

Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass

die Förderungsvoraussetzungen nach Punkt 4.1 dieser Richtlinie erfüllt sind,

alle aus der Richtlinie geltenden Verpflichtungen übernommen werden und

alle Angaben vollständig, richtig und nachweisbar sind.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen. Der Förderungsantrag ist vom Förderungswerber unter Abgabe

einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen. Die Identität des Unterfertigenden ist anderweitig nachzuweisen (z.B. Reisepass, Personalausweis). Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Falschangaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

## 6.2. Entscheidung

Förderungsanträge werden von der WKW hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie auf Plausibilität geprüft. Entscheidungen über die Förderungsanträge trifft die Wirtschaftskammer Wien.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag übermittelt die WKW dem Förderungswerber eine Förderungszusage, wodurch der Förderungsvertrag zustande kommt.

Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die WKW die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

## 6.3. Auszahlungsmodus

Die Auszahlungen erfolgen nach Abschluss der Förderungsvereinbarungen. Es müssen die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Förderungsgewährung vorliegen. Hierfür ist der WKW im Zuge der Antragstellung eine Kontoverbindung bekanntzugeben, die auf den Förderungswerber lautet.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das im Förderungsantrag genannte Konto. Der Förderungsgeber ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des Kontoinhabers mit dem Förderungswerber zu prüfen.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

## 6.3. Berichtlegung und Kontrollrechte

### 6.3.1. Allgemeine Berichtslegungspflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Förderung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

### 6.4.2. Nachträgliche Überprüfung und Evaluierung der Förderung

Eine nachträgliche Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann durch Organe bzw. Beauftragte der Wirtschaftskammer Wien, dem Bundes- und Stadtrechnungshof sowie der Europäischen Union vorgenommen werden. Dazu wird ein elektronischer Datenaustausch zwischen der WKW und dem Land Wien eingerichtet.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die WKW im Auftrag des Landes Wien eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

#### 6.4. Rückforderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden, oder

wenn vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden oder

die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr belegbar ist, oder

die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder

von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird, oder

von dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde, oder

sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

### 7. Datenschutz und Veröffentlichung

#### 7.1. Datenverwendung

Die WKW ist Verantwortlicher der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien. Sämtliche erhobene Daten sind spätestens nach dem Ablauf der Verpflichtungen aus dem Abwicklungsvertrag bzw. nach Verweigerung einer Förderung zu löschen.

Dem Förderungswerber ist sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die WKW als Verantwortliche berechtigt ist,

a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der WKW (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten

(Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, und für Kontrollzwecke zu verwenden und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der WKW;

b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen; dies jeweils ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages und für Kontrollzwecke und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der WKW

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes, des Rechnungshofes, Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Ist der Förderungswerber eine natürliche Person oder werden durch den Förderungswerber personenbezogene Daten natürlicher Personen übermittelt, haben die Unterlagen zum Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber der WKW in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO

erfolgt und die betroffenen Personen von dem Förderungswerber über die Datenverarbeitung der WKW (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Punkt 3.) informiert werden oder wurden.

## 7.2. Einwilligungserklärung

Eine über Punkt 7.1 hinausgehende Datenverwendung ist - sofern die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist nur durchzuführen, wenn gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO der Förderungswerber ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von der WKW für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der WKW schriftlich erklärt werden.

Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der WKW unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

## 8. Gerichtsstand

Der Förderungswerber bzw. der Förderungsnehmer hat sich für alle aus dieser Förderung bzw. dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten an das sachlich zuständige Gericht in Wien zu verwenden. Der WKW bleibt es vorbehalten auch den allgemeinen Gerichtsstand des Förderungswerbers bzw. des Förderungsnehmers bei auftretenden Rechtsstreitigkeiten anzurufen. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht (IPR), anzuwenden.

## 9. Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.3.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2020. Die Übermittlung und Verarbeitung der Daten ist in dieser Zeit nur insofern zulässig, soweit sie zum Zweck der Prüfung der Richtigkeit der Angaben der Förderungswerber im Rahmen der Bonus Auszahlung verhältnismäßig und unbedingt notwendig ist. Anträge können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis spätestens 31.12.2020 gestellt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die vorliegende Richtlinie nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.

## 10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise.